

# Stimmen für die Politik vor Ort

Informationen zu den Kommunalwahlen in Bayern  
am 8. März 2026



Bayerische Landeszentrale  
für politische Bildungsarbeit



Am Sonntag, den 8. März 2026, sind mehr als zehn Millionen Menschen in Bayern aufgerufen, zu den Wahlurnen zu gehen. Sie können an diesem Tag nach Art. 17 der Bayerischen Gemeindeordnung ihre Stimme bei den Kommunalwahlen abgeben und damit ein Stück weit die Weichen für politische Entscheidungen in ihrer Gemeinde und ihrem Landkreis stellen – ihre Stimmen sind Stimmen für die Politik vor Ort und ein Beitrag zur Stärkung der Demokratie in ihrem direkten Umfeld.<sup>1</sup> Das heißt konkret:

- Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Mitglieder der Gemeinde- und Stadträte sowie direkt die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Die Gemeinde- und Stadträte fassen Beschlüsse für die Gemeinde bzw. Stadt.
- Auf Landkreisebene wählen sie die Kreistage sowie die Landrätinnen und Landräte. Die Kreistage sind beschlussfassende Verwaltungsorgane der Landkreise, die Landrätinnen und Landräte sind die Behördenleiter der Landratsämter.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I) – zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), siehe: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-31> [Stand: 21.08.2025].

<sup>2</sup> Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, siehe: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLKrO/true> [Stand: 21.08.2025].



Von 8 bis 18 Uhr sind die Wahllokale am 8. März 2026 zu den Kommunalwahlen geöffnet.

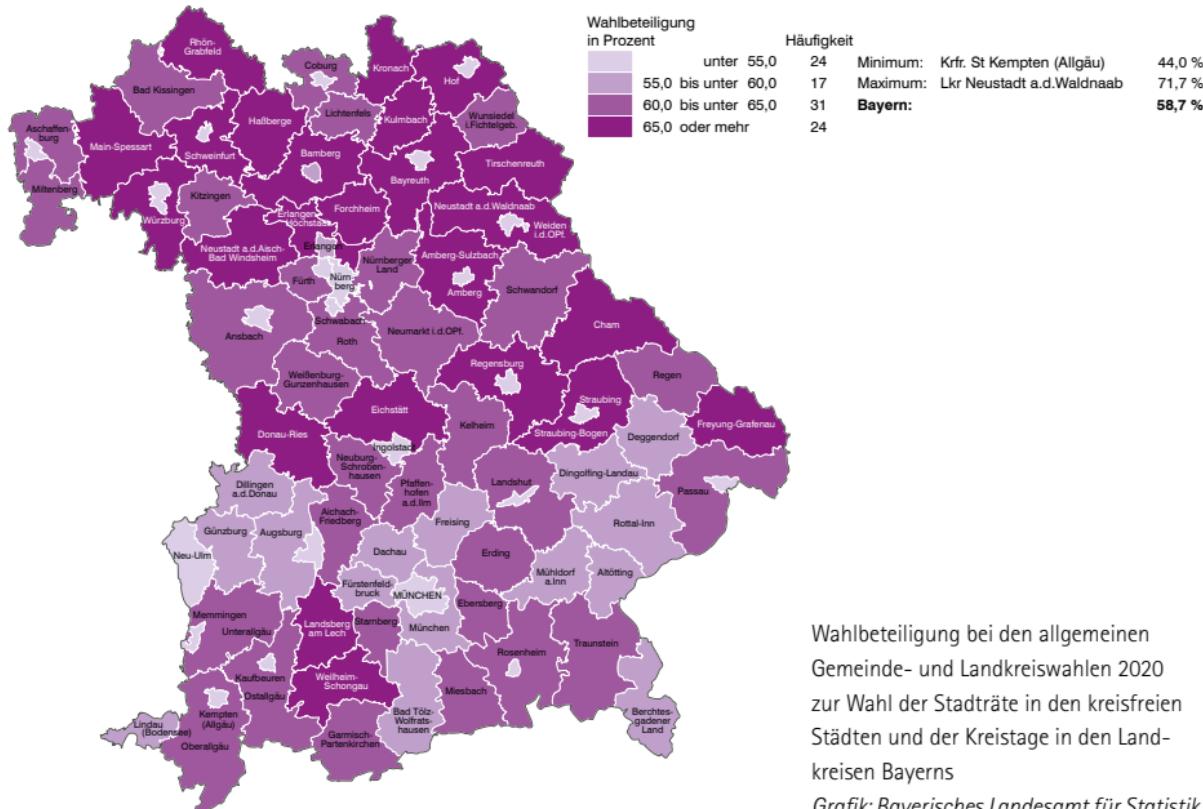
Foto: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

In Bayern werden am 8. März 2026 die Gremien für 2031 kreisangehörige Gemeinden, 71 Landkreise und 25 kreisfreie Städte gewählt. An den Kommunalwahlen im März 2020 haben knapp 59 Prozent der Stimmberechtigten teilgenommen. Die Situation unterscheidet sich vor Ort z. T. erheblich. Und es ist natürlich ein Unterschied, ob man in einer kleinen Gemeinde zur Wahlurne gerufen wird, in der man die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich kennt, oder in einer Großstadt, wo die Bewerberinnen und Bewerber um ein kommunales Wahlamt bestenfalls über die Zeitung, das Internet oder die sozialen Medien bekannt gemacht werden.

Eine weitere Form der Partizipation von Frauen und Männern vor Ort sind nach Art. 18a der Bayrischen Gemeindeordnung Bürgerbegehren und

Bürgerentscheide. Ferner gibt es die Option, die Anliegen auf Gemeindeebene bei Bürgerversammlungen oder mit einem Bürgerantrag zu artikulieren. Das Mitwirken in Parteien, Vereinen und Bürgerinitiativen eröffnet zusätzliche Möglichkeiten.

In Bayern gibt es eine dritte kommunale Ebene: die Bezirke. Aber über die Zusammensetzung der Bezirksgremien wird nicht am Tag der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagswahlen entschieden. Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Bezirkstage an dem Tag, an dem sie auch die Landtagsabgeordneten wählen – konkret war das im Oktober 2023 der Fall. Am 8. März 2026 dagegen werden nur die Gremien und Oberhäupter für die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern gewählt.



## Wer darf bei Kommunalwahlen zur Wahl gehen?

Wahlberechtigt sind alle Bundesbürgerinnen und -bürger sowie Bürgerinnen und Bürger eines Staats der Europäischen Union. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und zum Datum der Wahl mindestens zwei Monate lang in der entsprechenden Gemeinde und dem Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Auch Bürgerinnen und Bürger, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde, sind bei den Kommunalwahlen berechtigt, ihre Stimmen abzugeben.

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hat auch Materialien in Leichter Sprache für die Kommunalwahlen am 8. März 2026 veröffentlicht. Sie sind auch auf der Homepage der Bayerischen Landeszentrale zu finden.

Eine Sperrklausel für Listen, die weniger als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten, gibt es bei den Kommunalwahlen nicht. So können auch Gruppierungen und Initiativen, die sich z. B. vor allem einem Anliegen verschrieben haben, eine eigene Liste aufstellen.

# Von der Wasserversorgung bis zur Jugendarbeit. Über was entscheiden Gemeinderäte und Bürgermeister?

Gemeinden und Städte gelten nach der Bayerischen Gemeindeordnung<sup>3</sup> als „Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens“, als „Labore der Demokratie“. Nirgendwo sonst können die Bürgerinnen und Bürger unmittelbarer Einfluss auf Entscheidungen nehmen als auf Gemeinde- und Stadtbene.

Zuständig sind Gemeinden und Städte für das direkte Lebensumfeld der Menschen, z. B.

- Wasserver- und -entsorgung,
  - Straßenbau im Ort,
  - Ortsentwicklung,
  - Energieversorgung,
  - Brandschutz und die Feuerwehr,
  - Kindergärten,
- .....

- Grund- und Mittelschulen,
- u.v.m.

Trotz der angespannten finanziellen Situation erbringen sie in der Regel auch freiwillige Leistungen, z. B. in der Vereins- und Sportförderung, in der Jugend- und Seniorenarbeit oder im kulturellen Leben. So steigern die Gemeinden die Lebensqualität vor Ort.

Außerdem nehmen die Gemeinde- und Stadtverwaltungen auch Aufgaben des Bundes und des Freistaats wahr, etwa das Einwohnermeldewesen (hier beantragen die Bürgerinnen und Bürger z. B. ihren Personalausweis oder Reisepass) sowie die Durchführung von Bundes- und Landtagswahlen.

<sup>3</sup> Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), siehe: [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO) [Stand: 26.09.2025].



Sitz der Kommunalverwaltung und Anlaufstelle für die Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern sind die Rathäuser. Unser Foto zeigt den Dienstsitz des Oberbürgermeisters von Rosenheim.

*Foto: Stadt Rosenheim*

Im Rathaus laufen im Regelfall die Dienstleistungen der Gemeinden zusammen. Dieses ist Anlaufstelle für viele Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist der Ort, wo sie Informationen zu ihren Fragen erhalten, Anträge stellen und in dessen Sitzungssaal der Gemeinde- oder Stadtrat berät und Entscheidungen fällt.

Die Gemeinden finanzieren sich über eigene Einnahmen wie Gewerbe- und Grundsteuern sowie über die Zuweisung etwa von Teilen der Einkommens- und Umsatzsteuer. Die ersten (Ober-) Bürgermeisterinnen und ersten (Ober-) Bürgermeister vertreten die Gemeinden nach Außen und sind Vorgesetzte der Verwaltung.



Das Standesamt erbringt Dienstleistungen, die im Rathaus angeboten werden. Hier der Eingang zum Trausaal im Bürgerbüro des Rathauses München-Pasing.

*Bild: Köstler/BLZ*

## Von weiterführenden Schulen bis zum ÖPNV – was bestimmen Kreistage sowie Landrättinnen und Landräte?

Mehrere Gemeinden gehören einem Landkreis an. Der Landkreis erfüllt die Aufgaben, die die Gemeinden allein nicht zu tragen in der Lage sind (Subsidiarität). Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, erheben sie von den Gemeinden Umlagen. Das sind Beiträge, die der Landkreis von den Gemeinden in einer bestimmten Höhe erhebt, um seine Aufgaben zu erfüllen, und aus denen er seine Aufwendungen bestreitet.

Zu den Aufgaben der Landkreise zählen u. a.:

- die Organisation des Rettungswesens,
- der Betrieb von Krankenhäusern,
- die Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),

- die Errichtung und der Unterhalt von weiterführenden Schulen wie Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen,
- die Jugend- und Sozialhilfe, zu denen die Voten der Gemeinden einbezogen werden müssen,
- der Natur- und Umweltschutz,
- die Müll- und Wertstoffentsorgung.

An der Spitze des Landratsamts stehen die Landrättinnen und Landräte, die die Landkreise auch nach Außen vertreten. Eine Besonderheit bilden die kreisfreien Städte, also Kommunen, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl und Finanzkraft sowohl die Funktion der Gemeinden wie auch die der Landkreise in einem übernehmen. An der Spitze der kreisfreien Städte stehen eine Oberbürgermeisterin oder ein Oberbürgermeister.



Über Finanzfragen, Schulbau und Öffentlichen Personennahverkehr beraten die Mitglieder der Kreistage. Unser Bild zeigt die Beratungen des Kreistags des Landkreises Bamberg.

Foto: Landratsamt Bamberg

## Wie werden die Bürgerinnen und Bürger über die anstehenden Wahlen informiert?

Die Bürgerinnen und Bürger werden per Post über die bevorstehenden Kommunalwahlen informiert. In der Wahlbenachrichtigung werden sie über den Termin und das Wahllokal, in dem sie ihre Stimmen abgeben können, unterrichtet.

Wählerinnen und Wähler, die nicht persönlich im Wahllokal erscheinen können, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht auch per Briefwahl auszuüben. Die Briefwahlunterlagen können bei der Gemeinde angefordert werden, welche diese dann versendet.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Formular abgedruckt, um die Übersendung der Briefwahlunterlagen zu beantragen. Die Wahlberechtigten erhalten diese Benachrichtigung spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin – 2026 also bis zum 15. Februar.

Vielerorts können die Briefwahlunterlagen auch online beantragt werden.

Wenn Bürgerinnen und Bürger drei Wochen vor der Wahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten sie in der Gemeindeverwaltung nachfragen, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wenn das nicht der Fall sein sollte, ist es möglich, – bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen – Beschwerde einzulegen und die Aufnahme ins Wählerverzeichnis zu beantragen (siehe Kapitel „Wer darf bei den Kommunalwahlen zur Wahl gehen?“).

Personen, denen aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts das Wahlrecht aberkannt ist, sind von den Wahlen ausgeschlossen.





Nicht selten dienen Klassenräume in Schulen als Wahllokale.  
Wahlkabinen sichern die geheime Stimmabgabe.

Bild: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

## Mit der Wahlbenachrichtigung ins Wahllokal

Eine Bürgerin oder ein Bürger einer Gemeinde, die einem Landkreis angehört, erhält im Wahllokal gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung bzw. unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bis zu vier Stimmzettel:

- für den Gemeinderat
- für die Wahl der ersten Bürgermeisterin/ des ersten Bürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (in Großen Kreisstädten und in kreisfreien Städten)
- für den Kreistag und
- für die Wahl der Landräatin oder des Landrats.

Diese Stimmzettel sind durch die Überschrift eindeutig den entsprechenden Gremien zugeordnet.

## Größe des Gemeinderats richtet sich nach der Einwohnerzahl

Dabei ist die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder von der Einwohnerzahl der Kommune abhängig. Dem Gemeinderat einer Gemeinde mit bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gehören bis zu 14 Gemeinderatsmitglieder an, dem einer Gemeinde mit 4.000 Einwohnern gehören 16 Gemeinderäte an, dem einer Gemeinde mit 15.000 Einwohnern 24 Gemeinderäte.



## So viele Stimmen wie Sitze im Gemeinderat

Alle Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Gemeinderäte gewählt werden können – bei den Beispielen also bis zu 14, 16 bzw. 24 Stimmen. Dabei können die Stimmberechtigten einer Kandidatin oder einem Kandidaten drei Stimmen geben. Das nennt man **Kumulieren**.

Es ist möglich eine ganze Liste mit einem Listenkreuz zu wählen, als auch einzelne Personen auf dieser oder konkurrierenden Listen. Das Vorgehen, Kandidatinnen und Kandidaten auf unterschiedlichen Listen zu wählen, wird als **Panaschieren** bezeichnet.

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats,<sup>\*</sup>  
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

**Stimmzettel  
zur Wahl des Gemeinderats in \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_**

3)

<b>Wahlvorschlag Nr. 1<sup>4)</sup></b> <input type="radio"/> Kennwort <sup>5)</sup> <hr/> 101 Burghauser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied, 1972 <sup>6)</sup> 102 Schröder Heike, geb. Haller, selbstständige Kauffrau, 1989 103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat 104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin 105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landräts 106 Alexandros Stavros, Kraftfahrer Schenkel Hans, Vertreter, 1969, Stendorf 108 Almer Karin, Dipl.-Verwaltungs-wirtin (FH), Regierungsamtfrau 109 Stangl Josef, Dipl.-Volkswirt, Versicherungsvertreter 110 Moser Franz sen., Techniker Übermüller Paula, geb. Meier, Hausfrau, 1987 112 Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat 113 Sauer Hermann, Installateur	<b>Wahlvorschlag Nr. 2</b> <input type="radio"/> Kennwort <hr/> 201 Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965 Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965 Dr. Straßer Maria, Professorin, 1965 202 Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat 203 Leroux Marie, geb. Hopf, Innenarchitektin Leroux Marie, geb. Hopf, Innenarchitektin 204 Brandl Johann jun., Schlosser Brandl Johann jun., Schlosser 205 Palm Ida, Hausfrau, 1977, Hochberg 206 Deimel Charlotte, Studentin, 2003 207 Glotz Georg, Metzgermeister	<b>Wahlvorschlag Nr. 3</b> <input type="radio"/> Kennwort <hr/> 301 Nicklas Isolde, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags Nicklas Isolde, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags 302 Bals Max, Fabrikant, Kreisrat, 1981 Bals Max, Fabrikant, Kreisrat, 1981 303 Englert Kurt, Kaufmann 304 Lambortozzi Gabriella, Übersetzerin 305 Kettner Wilhelm, Autohändler 306 Schneck Max, geb. Zapf, Kaufmann 307 Vollberg Anna, Angestellte, 2000 308 Veit Hermann, Rechtsanwalt 309 Melchner Georg, Studienrat, Kreishauptpfleger 310 Jansen Gottfried, Dipl.-Ingenieur, Bauleiter 311 Trautmann Karola, Angestellte	<b>Wahlvorschlag Nr. 5</b> <input type="radio"/> Kennwort <hr/> 501 Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied 502 Wagner Rosa, Photographin, 1999 Wagner Rosa, Photographin, 1999 Wagner Rosa, Photographin, 1999 503 Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger 504 Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975 Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975 Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975 505 Bradfield Mary, Kürschnerin
--	---	---	--

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

5) Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzutragen.

6) Der Zusatz „auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind“ kann entfallen, wenn keine sich bewerbende Person mehrfach aufgeführt ist.

7) Angetragen ist der Name der Gemeinde, bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

8) Obligatorisch.

9) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlfeld einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farblot hinterlegt werden.

10) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familiename, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, Kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Beauftragte, amtlicher Name des Gemeindeteils.

\* Diese Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Die Wahlberechtigten können z. B. für Kandidatinnen und Kandidaten unterschiedlicher Listen votieren. Unser Bild zeigt einen Musterstimmzettel für einen Gemeinderat. Vorlage: Bayerisches Landesamt für Statistik

# Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Für das Bürgermeisteramt – bei größeren Gemeinden ein Hauptamt – können volljährige deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger kandidieren. Je nach haupt- oder nebenamtlicher Tätigkeit kommen weitere Anforderungen dazu, z. B. dass die Person seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Siehe dazu auch Art. 39 des Gemeinde – und Landkreiswahlgesetzes.

Bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister haben die Wahlberechtigten jeweils eine Stimme. Auf dem Stimmzettel sind in der Regel mehrere Kandidaten aufgeführt. Die Wahlberechtigten kreuzen einen Namen an.

Sollte nur eine Kandidatin oder ein Kandidat auf dem Stimmzettel aufgeführt sein, können die Wahlberechtigten entweder ihr Votum für diese

Stimmzettelmuster für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,  
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Das Format beträgt mindestens DIN A 4  
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur  
eine Bewerberin oder ein Bewerber<sup>1)</sup> angekreuzt werden!

**Stimmzettel  
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin  
oder des ersten Bürgermeisters<sup>1)</sup>**

in \_\_\_\_\_ 2)  
am \_\_\_\_\_

Wahlvorschlag Nr. 1 <sup>3)</sup> Kennwort <sup>4)</sup>	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener, 1968 <sup>5)</sup>	<input type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort	Zöllner Gisela, M.A., erste Bürgermeisterin, 1985	<input type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant, 1978, Kleinweiler	<input type="checkbox"/>
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort	Dr. Nagel Irene, geb. Groß, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	<input type="checkbox"/>

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landkreishäleren ist anzugeben, in welchen Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Durchgestrichene Wahlvorschläge und Kennwörter sind ungültig.
- 4) Für die Auszeichnung der Stimmzettel ist ein Strichcode angedacht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich des Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farztinten hinterlegt werden.
- 5) Angaben zur Person der Bewerberin/Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, Beruf, Ehemalige Ehepartner, sonstige Angaben, Geburtsjahr, amtliche Name des Gemeindeteils.
- \* Diese Stimmzettelhersteller ist für die Wahl der Landtags- oder des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Einer der vier Stimmzettel, die Wahlberechtigte in einer kreisangehörigen Gemeinde erhalten, ist der für das Gemeindeoberhaupt.  
*Vorlage: Bayerisches Landesamt für Statistik*

Person durch das Kreuz in dem vorgesehenen Kreis kenntlich machen oder sie schreiben Namen, Vornamen und Beruf eines möglichen Wunschkandidaten in die entsprechenden vorgesehenen Zeilen,

in denen keine Person vorgegeben ist. Die Angaben auf dem Stimmzettel müssen es ermöglichen, die Person eindeutig zu identifizieren.

## Auszählung der Stimmen

Nach Schließung der Wahllokale um 18 Uhr werden die Stimmen ausgezählt und der Wahlleitung durch die Vorstände der verschiedenen Wahllokale und die Briefwahlvorstände übermittelt: erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister wird, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit). Gelingt dies keiner Bewerbung, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. D. h., die Bürgerinnen und Bürger werden zwei Wochen später noch einmal zur Wahlurne gerufen – 2026

wird der Termin dann Sonntag, der 22. März 2026, sein. Bei der Stichwahl reicht die einfache Mehrheit der Stimmen zur Erlangung des künftigen Bürgermeisteramts.

Liegt keine Liste für eine Kandidatur für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vor, können die Stimmberechtigten ihre Wunschkandidatin oder Wunschkandidaten auf den Stimmzettel schreiben und zwar mit den nötigen Angaben, dass eine Verwechslung des gewünschten Kandidaten ausgeschlossen ist.



Ein Blick auf die Arbeit eines Briefwahlvorstands: Die Mitglieder entnehmen den neutralen Umschlägen den Stimmzettel.

Foto: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

## Die Wahl zum Kreistag

Auch die Anzahl der Kreistagsmitglieder orientiert sich an der Einwohnerzahl. Der Kreistag eines Landkreises von bis zu 75.000 Einwohnern setzt sich aus 50 Kreistagsmitgliedern zusammen, der eines Landkreises zwischen 75.001 und 150.000 Einwohnern umfasst 60 Mitglieder, bei mehr als 150.000 Einwohnern sind es 70 Mitglieder.

Alle Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder gewählt werden können,



bei den Beispielen also 50 bzw. 60 oder 70 Stimmen. Auch dabei können die Stimmberechtigten einer Kandidatin oder einem Kandidaten drei Stimmen geben (**Kumulieren**). Sie können wiederum sowohl eine Liste mit einem Listenkreuz wählen, aber auch einzelne Personen auf dieser oder konkurrierenden Liste auswählen (**Panaschieren**).

Durch das Wahlsystem können Wahlberechtigte gezielt ihre Kandidatin oder ihren Kandidaten unterstützen und zugleich den eigenen Willen nachhaltig zur Geltung bringen. Wie in der Gemeinde sind auch im Landkreis die Kandidatinnen und Kandidaten oft persönlich bekannt.

Nach der Auszählung übermitteln die Gemeinden die Ergebnisse der Kreistagswahlen an die Wahlleitung im Landratsamt. Die Wahlleitung fasst die Ergebnisse zusammen und gibt sie bekannt.



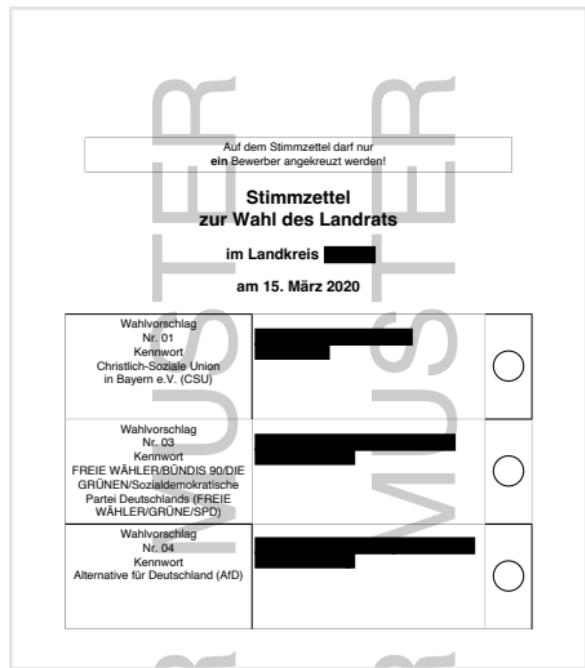
Ab 18 Uhr beginnt die eigentliche Arbeit für die Wahlvorstände: Die Briefwahlumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel entnommen, vorsortiert und nach dem Mehraugenprinzip mehrfach gezählt.

*Bild: Ruth Plössel/Stadt Augsburg*

## Wahl als Landrätin oder als Landrat

Als Landrätin bzw. Landrat – ein Hauptamt – können deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger kandidieren, die volljährig sind.

Im Regelfall kandidieren mehrere Personen für unterschiedliche Parteien und Wählergruppen für das Amt der Landrätin oder des Landrats. Für die Wahl der Landrätin oder des Landrats haben die Berechtigten ebenfalls nur eine Stimme. Sie dürfen also nur eine Person ankreuzen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Ist dies niemandem gelungen, so gibt es für das Amt der Landrätin bzw. des Landrats 14 Tage nach der Kommunalwahl eine Stichwahl – auch hier wieder der 22. März 2026. Bei dieser ist Gewinnerin oder Gewinner, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.



In den Landkreisen entscheiden die Wahlberechtigten über die künftige Landrätin oder den Landrat. Unser Bild zeigt einen Musterstimmzettel.

*Vorlage: Bayerisches Landesamt für Statistik*

## Sonderfall: Wahlen für eine kreisfreie Stadt

In Bayern gibt es 25 kreisfreie Städte, in denen der Stadtrat sowohl die Funktion des Gemeinderats wie auch des Kreistags und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Aufgaben von Bürgermeister- und Landratsamt wahrnimmt.<sup>4</sup> Eine Bürgerin oder ein Bürger einer kreisfreien Stadt erhält im Wahllokal zwei Stimmzettel. Mit dem einen gibt man die Stimme für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ab, mit dem zweiten wählt man die Mitglieder des Stadtrats.

Zum Beispiel für die kreisfreie Stadt Aschaffenburg in Unterfranken mit ihren gut 73.000 Einwohnerinnen und Einwohner wählen die Bürgerinnen und Bürger 44 Stadträte (d. h. die Wahlberechtigten haben dort auch 44 Stimmen), für die Landeshauptstadt München mit ihren gut 1,5 Millionen Einwohnern entscheiden sie über 80 Stadträte, sie haben entsprechend auch 80 Stimmen, die sie auf dem Stimmzettel für den Stadtrat der Landeshauptstadt vergeben können – maximal drei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat.

---

4 Kreisfreie Städte in Bayern sind: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Memmingen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Weiden in der Oberpfalz sowie Würzburg.

## Eine Stimme für das Amt als OB

Auf dem Stimmzettel für das Oberbürgermeisteramt (OB) entscheiden sich die Wahlberechtigen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten und machen ihren Wählerwillen z. B. durch ein Kreuz bei den entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten sichtbar.

Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt zwei Wochen später eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen waren. Wiederum am Sonntag, den 22. März 2026, geben die Wahlberechtigen dann in der Stichwahl ihr Votum für ihre Wunschkandidatin oder ihren -kandidaten ab. Hier reicht die einfache Mehrheit.

## Reihenfolge der Listen

Nach welchen Kriterien werden die zur Wahl antretenden Listen der Kandidatinnen und Kandidaten bzw. diese selbst auf den Stimmzetteln geordnet?

Zunächst geht es um die Anzahl der bei der Landtagswahl 2023 errungenen Landtagssitze. Wenn eine Liste nicht an der vorhergehenden Wahl teilgenommen hat, wird die Reihenfolge an der Zahl der bei der jüngsten Gemeinderats- bzw. Kreistagswahl erzielten Stimmen gemessen. Schließlich werden Listen, die nicht bei den Landtags- und Kommunalwahlen teilgenommen haben, nach dem Alphabet gereiht.

## Wann treten die neugewählten Gemeinde- und Stadträte sowie Kreistage zusammen?

Die gewählten Mitglieder der kommunalen Gremien sowie die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätiinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister treten ihr Amt am 1. Mai 2026 an.

Formell gelten die kommunalen Gremien nicht als Parlamente, sondern als Teil der ausführenden Gewalt (Exekutive), allerdings als beschlussfassende Gremien der Verwaltung.

Ab dem 1. Mai entscheiden also die Personen über die Entwicklung in Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten, die die Bürgerinnen und Bürger am 8. März oder spätestens in der Stichwahl am 22. März 2026 gewählt haben werden.

## Hinweis auf weitere Informationen

[https://www.stmi.bayern.de/  
wahlen-und-abstimmungen/  
kommunalwahlen](https://www.stmi.bayern.de/wahlen-und-abstimmungen/kommunalwahlen)



QR-Code zur Kommunalwahlwebseite des StMi.  
Dort ist auch ein Info-video zur Wahl abrufbar

[https://www.statistik.bayern.de/  
wahlen/kommunalwahlen/  
index.html](https://www.statistik.bayern.de/wahlen/kommunalwahlen/index.html)

Monika Franz, Gero Kellermann (Koord.): Zukunft vor Ort. Kommunalpolitik in Bayern, München 2020.

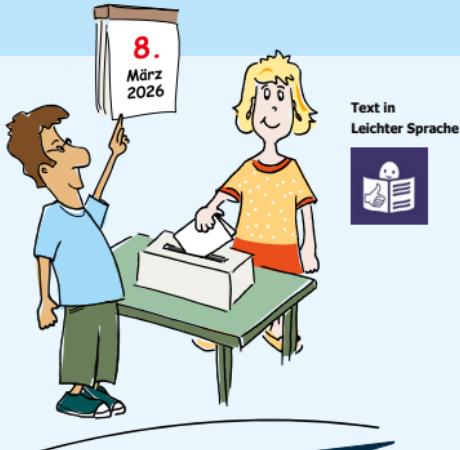
Monika Franz, Ludwig Unger: Freistaat Bayern, in: Siegfried Frech, Andreas Kost (Hg.): Kommunalpolitik verstehen. Wie Kommunalpolitik in den deutschen Ländern funktioniert, Stuttgart 2025, S. 43-63.

Frank Höfer, Rupert Grübl, Ludwig Unger: Das politische System des Freistaats Bayern, München 2024.

# Einfach verstehen!

Die Kommunal-Wahlen in Bayern  
am 08. März 2026

Ein Wahl-Hilfe-Heft.  
Damit Sie **gut informiert** sind.  
Und **wissen**, wie Sie wählen müssen!



Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderung

Bayerische Landeszentrale  
für politische Bildungsarbeit

Eine Infobroschüre zur Kommunalwahl  
2026 wird auch in Leichter Sprache,  
gedruckt oder digital, über die  
Homepage der BLZ angeboten.

## Meine Anmerkungen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Impressum

Stimmen für die Politik vor Ort.

Informationen zu den Kommunalwahlen in Bayern am 8. März 2026

Herausgeber: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,  
Englschalkinger Str. 12, 81925 München

Redaktion: Monika Franz, Gregor Köstler und Dr. Ludwig Unger

Text: Dr. Ludwig Unger

Titelfoto: Rathaus von Augsburg. Foto: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

Bilder: Diese sind jeweils einzeln ausgewiesen und nur für den  
Zweck dieser Broschüre zu verwenden.

Gestaltung: MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

## BLZ auf Social Media

